

heit, ausgesprochen ist, wird von nun an in den Rechtsbüchern allgemeiner Grundsatz: dass gegen eine recht besiegelte und als solche anerkannte Urkunde ein Zeugenbeweis überhaupt nicht zugelassen werden dürfe¹.

Das natürliche Correlat nun dieser erhöhten Werthschätzung der Urkunde war das Streben, Kriterien zu finden, die über ihre rechtliche Gültigkeit oder Ungültigkeit entscheiden könnten. Auch an dieser Frage geht der Schwabenspiegel nicht ganz vorbei. Er giebt eine wundervoll präcise Darstellung der 'craft' der Siegel von Päpsten, Königen, Fürsten und Conventen auf der einen, von aller 'ander herren insigel' auf der anderen Seite: jene können auch 'ander lute sache' beglaubigen, diese aber haben 'nit craft wan umbe ir selbe geschaeefede'². Im Anschluss daran wird — offenbar wesentlich aus formellen Gründen, weil es ein alter Brauch war — gefordert, dass die Urkunde mindestens sieben Zeugen, eventuell auch deren Siegel erhalte, und endlich, dass sie das Incarnationsjahr³ trage⁴. In allen diesen Punkten wird nun aber, sieht man, nur die Frage aufgeworfen, welche Urkunden rechtskräftig seien und welche nicht; ob eine Urkunde echt oder unecht sei, davon ist nicht die Rede⁵. Zwar belehrt ein späteres Kapitel⁶ des Landrechts, wie es schon Bestimmungen der älteren Zeit thaten, über die Strafe, die einer zu erwarten habe, 'der valsche hantveste oder brieve schribet'; aber ein Mittel, ihm die Fälschung nachzuweisen, wird nicht genannt⁷. Die Möglichkeit, aus der Urkunde selber den Beweis ihrer Unechtheit zu schöpfen, hat der Verfasser des kaiserlichen Landrechts noch nicht in Betracht gezogen.

1) Vgl. die Beispiele bei Bresslau l. c. S. 542 f. Dass die alte Anschauung noch nicht ausgestorben war, zeigen freilich zwei Stellen gerade des Stückes, das uns hier beschäftigen soll. S. unten S. 655. 658 und 662 ff.
 2) Cap. 159. Vgl. auch das (übrigens bereits im Deutschenspiegel cap. 36 stehende) cap. 36a. 3) Diese Forderung wird auch sonst öfters erhoben: in der sächsischen Summa prosarum dictaminis (Quellen und Erörterungen z. bayrischen u. deutschen Gesch. IX, 217), im Baumgartenberger Formelbuch (ebenda 777). 4) L. c.: 'Swer och hantveste machet, der sol zem minsten sibem man dar an setzen die geziuc sin; ist ir mer, daz ist ouch guot. . . . und swa man hantveste machet, da sol man unseres herren Jesu Christi alter an setzen. Man mag ouch wol mit reht der geziuge insigel dran legen'. 5) Siehe über diesen Gegensatz unten S. 662 ff.
 6) Schwabenspiegel Landr. cap. 369. 7) Er soll durch Zeugen überführt werden 'selbe dritte, daz er wol wiste, daz ez valsch was, daz er da schreib'. Die Stelle ist nicht etwa so zu verstehen, dass er durch Zeugenbeweis überführt werde, dass er die falschen Urkunden geschrieben hat.